



## **Satzung und Benutzungs- und Entgeltordnung**

## **Satzung der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau**

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Absatz 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288)

folgende Neufassung der Satzung der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau:

### **§ 1**

#### **Schulträger und Struktur**

1. Der Ilm-Kreis unterhält eine Musikschule mit dem Namen „Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau“ (im Folgenden als Kreismusikschule oder Musikschule bezeichnet) mit Sitz in 99310 Arnstadt, Markt 3.
2. Die Kreismusikschule ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises. Dazu stellt dieser im Rahmen seines Haushaltsplanes die zur Bestreitung der personellen und sachlichen Ausgaben notwendigen Mittel sowie die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.
3. Die Kreismusikschule gliedert sich in die beiden gleichwertigen Hauptstellen Arnstadt und Ilmenau und unterhält je nach Bedarf in weiteren Orten des Ilm-Kreises Nebenstellen.
4. Die Verwaltungsaufgaben der Kreismusikschule werden für das gesamte Einzugsgebiet des Ilm-Kreises selbständig wahrgenommen. Näheres regelt ein Geschäftsverteilungsplan.
5. Die jeweiligen Unterrichtsbedingungen regeln die Schulordnungen der beiden Hauptstellen.
6. Die für die Unterrichtsorganisation und die Erhebung von Entgelten notwendigen persönlichen Daten der Schüler unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes lt. DSGVO vom 25. Mai 2018 und ThürDSG vom 06. Juni 2018, in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2**

#### **Auftrag**

1. Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Grundausbildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern und berufsvorbereitend zu wirken.
2. Die Kreismusikschule erfüllt mit ihrem Angebot einen öffentlichen Bildungsauftrag, wirkt persönlichkeitsstärkend und fördert soziale Kompetenzen. Darüber hinaus bereichert sie das kulturelle Leben in der Region.
3. Als Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) orientiert sich die Kreismusikschule am Strukturplan und den Lehrplänen des VdM sowie den dort verankerten Qualitätsgrundsätzen.
4. Der Besuch der Kreismusikschule steht jedermann offen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Kreismusikschule ist eine öffentliche, juristisch nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Ilm-Kreis, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kreismusikschule ist es, dem Auftrag nach § 2 dieser Satzung folgend, Kinder, Jugendliche und Erwachsene musisch auszubilden. Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung einer Bildungseinrichtung verwirklicht. Die Kreismusikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer Auflösung der Kreismusikschule oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen durch den Landkreis Ilm-Kreis unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 4 Leitung**

Die Kreismusikschule wird von einem Leiter, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter repräsentiert die Kreismusikschule als Ganzes.

### **§ 5 Hauptstellen**

1. Hauptstellen sind Funktionseinheiten, an denen festangestellte Lehrkräfte und, in besonderen Fällen, Honorarlehrkräfte tätig sind. Sie sind (ohne starre Grenzziehung) im Wesentlichen für ihre Region zuständig.
2. Hauptstellen verfügen über eine Geschäftsstelle. Die Hauptstelle in Arnstadt wird vom Leiter der Kreismusikschule geleitet, die Hauptstelle in Ilmenau von dessen Stellvertreter.

### **§ 6 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten gemäß den Vorgaben des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (ThürMJKSchulG) pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte in Festanstellung und, in besonderen Fällen, auf Honorarbasis. Die Vergütung der festangestellten Lehrkräfte richtet sich nach den Festlegungen des TVöD.

### **§ 7 Teilnahme und Entgelte**

Die Benutzung und Entgelte der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau richten sich nach der Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau. Die Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtlichen Vertrag.

### **§ 8 Gleichstellungsbestimmung**

In der Satzung verwendete Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die

weibliche, männliche und diverse Form.

**§9**  
**Inkrafttreten**

1. Die Satzung der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau tritt am 01. August 2025 in Kraft.
2. Damit tritt die Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 11. Dezember 2003, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/03 vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau vom 30. April 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 5/2015 vom 12. Mai 2015, außer Kraft.

Arnstadt, den 25. Juli 2025

Petra Enders  
Landrätin des IIm-Kreises

# **Benutzungs- und Entgeltordnung der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau**

Auf Grund des § 96 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Landkreis Ilm-Kreis folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

## **§ 1**

### **Zustandekommen des Unterrichtsvertrages**

Die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Entgelte. Grundlage für die Entgelterhebung ist ein Unterrichtsvertrag. Der Unterrichtsvertrag kommt nach Anmeldung (in den Geschäftsstellen oder Online) und beidseitiger Unterzeichnung zustande. In dem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Höhe und die Fälligkeit der Entgelte geregelt. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als Bestandteil des Vertrages.

## **§ 2 Entgeltspflicht**

- (1) Für den Unterricht an der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau sowie für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe der Entgelte für die Leistungen der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau sind den §§ 5, 6 und 7 dieser Entgeltordnung zu entnehmen.

- (2) Zur Entgeltzahlung ist verpflichtet, wer Leistungen der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau in Anspruch nimmt.
- (3) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei der Berechnung der Entgelte wird zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden. Als Erwachsene gelten Personen, die zum Schuljahresbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für Schüler über 18 Jahre gelten die Entgelte für Kinder bzw. Jugendliche.
- (5) Die Entrichtung der Entgelte erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Ermächtigung ist bei Vertragsabschluss nach § 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu erteilen.

## **§ 3**

### **Entstehung der Entgeltspflicht**

- (1) Das Unterrichtsentgelt wird als Schuljahresentgelt entrichtet.
- (2) Entsprechend der Definition des Thüringer Schulgesetzes beginnt das Schuljahr am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. In den Ferien und an allen anderen schulfreien Tagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres. Bei Aufnahme eines Schülers

während des laufenden Schuljahres wird das Jahresentgelt anteilig erhoben.

- (4) Die Entgeltschuld entsteht ab dem 1. des Monats in dem der Schüler den Unterricht aufnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel des Schuljahresentgeltes.
- (5) Bei Ablauf zeitlich befristeter Ausbildung (Kurse, Probeunterricht) bzw. mit Wirksamwerden einer Kündigung endet grundsätzlich die Entgeltpflicht.

#### § 4

#### Kündigung und Austritt aus der Kreismusikschule

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 31. Januar und zum 31. Juli möglich. Die Kündigung muss fristgerecht und in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine außerordentliche Kündigung – zum jeweiligen Monatsende - möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
  - a) schwere Erkrankung, die die Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
  - b) unvorhergesehener Ortswechsel.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen. Die Entscheidung über die Glaubhaftmachung obliegt der Leitung der Kreismusikschule.

- (3) Ist ein außergewöhnlicher Grund i.S.d. Abs. 2 nicht glaubhaft gemacht worden, wird das anfallende Entgelt für die bis zum nächsten regulären Kündigungstermin nach Abs. 1 verbleibenden Monate erhoben.
- (4) Die Musikschule ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn:
  - a) durch das Verhalten des Schülers eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr möglich ist,
  - b) der Entgeltschuldner trotz Zahlungserinnerung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.
- (5) Bei einer Kündigung gemäß §4 Abs. 4 besteht die Entgeltpflicht in Ausnahme zu § 3 Abs. 5 der Benutzungs- und Entgeltordnung für den jeweils begonnenen Monat fort.

#### § 5

#### Unterrichtsangebote und Entgelte

Die Entgelte werden gemäß § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei erhoben. Für den Fall, dass die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten (z.B. gesetzliche Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

#### (1) Grundstufe/ Elementare Musikpraxis/ Klassenmusizieren/ Rhythmik und Bewegung für Kinder/ Babykurse

Unterrichtsfächer	Schuljahresentgelt in Euro pro Person
1. Elementare Musikpraxis	228,00 €
a) Elementare Musikpraxis für Kinder (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	
b) Musikalische Grundausbildung für Kinder (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	

2. Instrumentenkarussell	
a) (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, inklusive Instrumentenmiete für ein Schuljahr)	300,00 €
b) (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche, inklusive Instrumentenmiete für ein halbes Schuljahr)	150,00 €
3. Klassenmusizieren (Kooperationsprojekte zwischen Musikschule und allg.-bild. Schule inklusive Instrumentenmiete für ein Schuljahr)	300,00 €
4. Rhythmik und Bewegung für Kinder (Tanz)	
a) 1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche	240,00 €
b) 1 Stunde zu 90 Minuten pro Woche	300,00 €

Babykurse haben eine Kursdauer von 11 Wochen, wobei eine Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt. Es werden für die gesamte Kursdauer 60,00 € als Entgelt erhoben.

**(2) Instrumental- und Vokalausbildung:**

<u>Unterrichtsfächer</u>	<u>Schuljahresentgelt in Euro pro Person</u>	
	<u>Kinder/Jugendliche</u>	<u>Erwachsene</u>
1. Einzelunterricht (1 Stunde zu 30 Minuten pro Woche,)	540,00 €	708,00 €
2. Einzelunterricht (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	660,00 €	852,00 €
3. Einzelunterricht (1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche, auch als 2x30 Minuten aufzuteilen)	780,00 €	1.008,00 €
4. Partnerunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	480,00 €	648,00 €
5. Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	408,00 €	540,00 €
6. Gruppenunterricht für 3 oder mehr Schüler (1 Stunde zu 60 Minuten pro Woche)	468,00 €	600,00 €

**(3) Unterricht in Ergänzungsfächern:**           Kinder/Jugendliche          Erwachsene

1. Ergänzungsfächer, wie z.B. Ensemblemusizieren, Chor, Orchester, Kammermusikgruppen (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	96,00 €	144,00 €
2. Musiklehre (1 Stunde zu 45 Minuten pro Woche)	60,00 €	84,00 €

Für Unterricht in Ergänzungsfächern und Musiklehre nach Abs. 3 wird kein Entgelt erhoben, wenn der Teilnehmer instrumentalen oder vokalen Unterricht nach § 5 Abs. 2 an der Kreismusikschule erhält.

**(4) Musiktherapie** wird als Einzel-, Partner-, bzw. Gruppenstunde gemäß § 5 Abs. 2 berechnet.

### (5) Probeunterricht

Die Musikschule kann nach ihrem Ermessen Probeunterricht anbieten. Dieser kann als Probestunde oder Probemonat gegeben werden.

1. Der Probemonat umfasst vier Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten und kann in Absprache mit der Verwaltung auf mehrere Instrumente verteilt werden. Das Entgelt des Probemonats beträgt 1/10 des jeweiligen Jahresentgeltes. Mündet der Unterricht des Probemonats in einen regulären Vertrag, wird das gezahlte Entgelt auf das Jahresentgelt angerechnet.
2. Eine Probestunde wird zu 1/4 eines Probemonats abgerechnet. Eine Anrechnung auf einen regulären Vertrag erfolgt nicht.

### (6) Kurse und Projekte

1. Für Kurse und Projekte außerhalb des regulären Lehrangebotes der Kreismusikschule (z. B. berufsbegleitende Lehrgänge, sonstige Ergänzungsangebote) wird von den Teilnehmern zu Beginn des Kurses / Projektes bzw. Schuljahres ein kostendeckendes Entgelt erhoben.
2. Für zeitlich begrenzte Projekte der Kreismusikschule, die sich aus dem Unterrichtsprozess ergeben oder/und zu öffentlichen Aufführungen führen, kann unentgeltlich Zusatzunterricht bis zu 45 Minuten pro Woche erteilt werden. Die Entscheidung über diesen projektgebundenen Zusatzunterricht obliegt der Leitung der Kreismusikschule.

## § 6

### Überlassen von Instrumenten der Kreismusikschule und Entgelte

- (1) Instrumente werden grundsätzlich nur Schülern der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau überlassen.
- (2) Die Instrumente werden grundsätzlich nur für die Dauer von einem Schuljahr überlassen. Über Verlängerungen entscheidet die Leitung der Kreismusikschule.
- (3) Für überlassene Instrumente außer Haus wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung von überlassenen Instrumenten außer Haus wird nach deren Anschaffungswert gestaffelt und beträgt:

Anschaffungswert (€)	Benutzungsentgelt/Jahr	Anschaffungswert (€)	Benutzungsentgelt/Jahr
bis 200	24,00 €	> 900 – 1.000	120,00 €
> 200 - 300	36,00 €	> 1.000 – 1.100	132,00 €
> 300 - 400	48,00 €	> 1.100 – 1.200	144,00 €
> 400 - 500	60,00 €	> 1.200 – 1.300	156,00 €
> 500 - 600	72,00 €	> 1.300 – 1.400	168,00 €
> 600 - 700	84,00 €	> 1.400 – 1.500	180,00 €
> 700 - 800	96,00 €	> 1.500 – 1.600	192,00 €
> 800 - 900	108,00 €	> 1.600 – 1.700	204,00 €

Das Benutzungsentgelt für die Anschaffungswerte über 1.700,00 € hinaus, staffeln sich entsprechend folgender Formel:

$$(\text{Anschaffungswert}/10) + (\text{AW}/2 \cdot 2,15\%) = (\text{auf})\text{gerundet auf durch 12 teilbaren Wert}$$

- (4) Benutzungsentgelte für die Überlassung von Cembali:  
Für die Benutzung der Cembali wird ein Benutzungsentgelt von jeweils 150 € pro Tag erhoben.

- (5) Die Entgelte gegenüber Schülern der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau werden gemäß § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG als Hilfsgeschäft umsatzsteuerfrei erhoben. Die Überlassung der Instrumente an Dritte ist umsatzsteuerpflichtig, daher erhöhen sich die vorgenannten Entgelte um die jeweils gültige Umsatzsteuer, derzeit 19%. Für den Fall, dass die umsatzsteuerfreien Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten (z. B. gesetzliche Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- (6) Mit Übergabe des Musikinstruments und seines Zubehörs erfolgt der Gefahrenübergang, sodass für Verlust oder Beschädigung der Benutzungsberechtigte einzustehen hat.
- (7) Das überlassene Instrument und dessen Zubehör sind mit Gefahrenübergang auf Kosten des Benutzers instand zu halten und ggf. instand zu setzen, wenn Mängel während der Überlassungszeit auftreten und diese vom Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten sind. Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen vom Benutzer nur die von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Die Wartung der Instrumente und dessen Zubehör ist Aufgabe der Musikschule.
- (8) Instrumente oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden
- (9) Mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses sind die Instrumente entsprechend des Zustandes zum Zeitpunkt der Übergabe zurückzugeben. Verschleißteile, wie Saiten, Blätter u.ä. müssen bei Rückgabe durch den Benutzungsberechtigten ersetzt werden.
- (10) Den Benutzern der Instrumente wird der Abschluß einer Instrumentenversicherung empfohlen.

## § 7

### Entgelte für Raumbenutzung und Tonstudio

Benutzung	Benutzungsentgelt	
	pro Tag	pro 2 Stunden
Saal und Garderobe in Ilmenau oder Arnstadt	100,00 €	50,00 €
Tonstudio in Ilmenau ohne Technik	80,00 €	45,00 €
Tonstudio in Ilmenau mit Technik	100,00 €	50,00 €
Räume (50-55 qm)	50,00 €	25,00 €

Die Entgelte für die Überlassung von Räumlichkeiten werden gemäß § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei erhoben. Dies gilt auch bei der Überlassung von Räumlichkeiten mit Inventar. Für den Fall, dass die umsatzsteuerfreien Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten (z. B. gesetzliche Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

## § 8

### Fälligkeit

- (1) Das Schuljahresentgelt nach § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist in 2 Raten jeweils zum 01. November und zum 02. Mai fällig. Das Entgelt für den Babykurs nach § 5 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist einmalig je nach Kursbeginn nach Satz 1 fällig.
- (2) Die Entgelte für das Überlassen von Instrumenten nach § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden mit dem Schuljahresentgelt nach Abs. 1 Satz 1 fällig.
- (3) Familien, deren Entgeltverpflichtung mehr als 1.000,00 € im Schuljahr beträgt, können auf Antrag die Entgelte in 4 Raten jeweils zum 01. November, 15. Januar, 2. Mai und 15. Juni entrichten.

- (4) Erfolgt der Unterricht im laufenden Schuljahr und für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse, Probeunterricht) können abweichende Fälligkeitstermine vom Leiter der Musikschule festgelegt werden.
- (5) Die Fälligkeit für Entgelte nach § 5 Abs. 6 und § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben sich aus dem Vertrag.

## § 9

### Aufwandsentschädigung für Veranstaltungen

Für die Gestaltung von Veranstaltungen Dritter, wie zum Beispiel musikalische Umrahmungen, kann eine Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden.

## § 10

### Ermäßigung von Entgelten

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Benutzers können die folgenden Ermäßigungen gewährt werden:

#### 1. Familienermäßigung

- |  |      |
|--|------|
| a) für das 2. in der Kreismusikschule angemeldete Familienmitglied                   | 15 % |
| b) für das 3. in der Kreismusikschule angemeldete Familienmitglied                   | 30 % |
| c) für das 4. in der Kreismusikschule angemeldete Familienmitglied                   | 50 % |
| d) für das 5. in der Kreismusikschule angemeldete und jedes weitere Familienmitglied | 70 % |

Als Familienmitglieder gelten alle in einem Haushalt lebenden Personen.

Unabhängig vom Anmeldedatum wird der Teilnehmer mit dem geringeren Gesamtentgelt ermäßigt. Die Ermäßigung betrifft das Gesamtentgelt des Familienmitglieds.

#### 2. Mehrfächerermäßigung

Erhalten Teilnehmer Unterricht in mehreren entgeltspflichtigen Fächern, wird das Teilnehmerentgelt ab dem zweiten Fach um jeweils 15 % ermäßigt. Die Ermäßigung entfällt auf das Fach mit dem geringeren Entgelt.

#### 3. Sozialermäßigung

- a) Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 50 % ermäßigt:
- aa) Studenten und Auszubildende ohne auf Dauer ausgerichtete Erwerbstätigkeit,
  - bb) Personen, die den freiwilligen Wehrdienst oder den Freiwilligendienst leisten,
  - cc) Teilnehmer des „Thüringen Jahres“, gemäß der vom Freistaat Thüringen (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) vorgegebenen Kriterien
  - dd) Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- b) Das zu entrichtende Entgelt wird bei nachfolgenden Personen um 75 % ermäßigt:  
Bezieher von Leistungen der Arbeitsagentur oder des Jobcenters IIm-Kreis und Bezieher von Leistungen nach SGB XII bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung.

Die Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezieht den in Nr. 3 angesprochenen Personenkreis sowie deren Kinder ein.

- (2) Die Ermäßigungstatbestände sind durch den Benutzer vorab entsprechend nachzuweisen.

11

- (3) Bei Vorliegen mehrerer Gründe für die Ermäßigungen wird nur eine Form der Ermäßigung für einen Teilnehmer gewährt. Die Auswahl liegt beim Teilnehmer.
- (4) Begabtenförderung in Form von wöchentlich bis zu 45 Minuten pro Woche entgeltfreier zusätzlicher Unterrichtszeit kann nach Einschätzung der Fachlehrer und des Leiters der jeweiligen Hauptstelle gewährt werden. Dieser Förderunterricht kann nur in Zusammenhang mit 45 Minuten Einzelunterricht im betreffenden Fach und der Teilnahme am bzw. der Anmeldung zum Musiklehreunterricht gewährt werden. Gleiches gilt im Fall einer studienvorbereitenden Ausbildung.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen ist, dass der Musikschüler seinen Hauptwohnsitz im IIm-Kreis hat.
- (6) Von der Ermäßigung ausgenommen sind Ergänzungsfächer (Ensemblemusizieren ohne Hauptfach und Musiklehre) und Kurse von zeitlich begrenzter Dauer (z. B. Babykurs, Probeunterricht) sowie die Überlassung von Instrumenten.

## **§ 11**

### **Unterrichtsausfall**

- (1) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Auf schriftlichen Antrag wird bei attestierter Krankheit ab der 5. Krankheitswoche in Folge das anteilige Jahresentgelt für versäumte Unterrichtsstunden nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, wird bei mehr als 5 Wochen Unterrichtsausfall im gesamten Schuljahr das anteilige Jahresentgelt auf schriftlichen Antrag nach Beendigung des Schuljahres erstattet.
- (3) In beiden Fällen errechnet sich der zu erstattende Anteil aus dem Jahresentgelt, geteilt durch die Jahresunterrichtswochen, multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden. Anträge sind 8 Wochen vor den jeweiligen Sommerferien des entsprechenden Schuljahres zu stellen. Dazu sind ggf. die nötigen ärztlichen Atteste vorzulegen.
- (4) Ist die Durchführung von Präsenzunterricht seitens der Musikschule aufgrund höherer Gewalt/Ereignissen/Entscheidungen unmöglich geworden, tritt an dessen Stelle Online-Unterricht. Der Online-Unterricht basiert auf freiwilliger Teilnahme durch den Schüler. Der Online-Unterricht erfolgt als Distanzunterricht mit Hilfe des Einsatzes internetbasierter digitaler Medien. Er gilt als ein gleichwertiger Ersatz für Unterricht in Präsenzform.

## **§ 12**

### **Lernmittel**

Lernmittel (Noten, Zubehör etc.) müssen vom Schüler finanziert werden.

Die Lehrkräfte der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau sind zur Einhaltung der Urheberrechte verpflichtet. Daher werden keinen Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Noten angefertigt.

## **§ 13**

### **Hausordnung**

Für die Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau gilt die Hausordnung des Landratsamtes IIm-Kreis. Sie ist in den Geschäftsstellen der Kreismusikschule einzusehen und im Internet auf den Seiten der Kreismusikschule Arnstadt-Ilmenau veröffentlicht.

**§ 14  
Haftung**

Die Haftung der Kreismusikschule beschränkt sich auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln ihrer Mitarbeiter.

**§ 15  
Meldepflicht**

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Entgeltberechnung von Bedeutung sein können, der Schulleitung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

**§ 16  
Sonstige Regelungen**

Die in der Benutzungs- und Entgeltordnung verwendeten Bezeichnungen gelten in gleicher Weise sowohl für die männliche, die weibliche als auch die diverse Form.

**§ 17  
Gültigkeit und Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Damit tritt die Entgeltordnung vom 17. März 2020, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 8/2020 vom 18. August 2020 außer Kraft.

Arnstadt, den 26. Juni 2025

P. Enders  
Landrätin des IIm-Kreises